

A N F R A G E von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Davide Loss (SP, Adliswil) und Maria Rita Marty (EDU, Volketswil)

betreffend Berücksichtigung in Testamenten, durch Legate und mit Geschenken von Angestellten von Gemeinden, Spitälern, Kliniken und Heimen durch Klienten, Patienten, Bewohner, Insassen und Betreute

Gemäss § 50 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG ZH, LS 177.10) haben sich die Angestellten rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren. Gemäss § 50 Abs. 1 PG ZH dürfen Angestellte keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Dieses Geschenkkannahmeverbot wird nicht in allen Bereichen der Verwaltung konsequent gelebt. So kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden, Spitäler, Kliniken und Heime durch Klienten, Patienten, Bewohner, Insassen oder Betreute in Testamenten bedacht werden und dies nicht konsequent melden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird das Geschenkkannahmeverbot in der Anstellungsverfügung oder in separaten Reglementen näher umschrieben?
2. Gelten im Kanton Zürich weitergehende Vorgaben - namentlich eine generelle Meldepflicht - für Legate, Geschenke und die Berücksichtigung in Testamenten durch Personen, mit welchen die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in Kontakt stehen oder standen?
3. Wie verhält es sich damit mit Mitarbeitenden in Gemeinden? Gibt es diesbezüglich spezifische Vorgaben der Justizdirektion, der Gesundheitsdirektion oder der Sicherheitsdirektion für die Organisationen und Einheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Gemeinden, kommunalen Spitäler, Kliniker und Heime?

Hans-Peter Amrein
Davide Loss
Maria Rita Marty